

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Verbot des Badens sowie des Betretens
und Befahrens von Eisflächen
vom 27.09.1995**

Aufgrund der §§ 1, 27, 46 Abs. 1 und 50 des Thüringer Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S.323) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.1994 (BGBl. I S. 1325) wird von der Stadt Eisenach als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Ortsbürgermeister der Stadtteile der Stadt Eisenach für das Gebiet der Stadt Eisenach folgende "Ordnungsbehördliche Verordnung" über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Eisenach erlassen:

§ 1

Baden; Betreten und Befahren von Eisflächen

In nachstehend aufgeführten örtlichen Gewässern wird das Baden sowie das Betreten und Befahren bei Eisbildung dieser Gewässer verboten:

Stadtteil Stregda	- Feuerlöschteich
Stadtteil Berteroda	- Feuerlöschteich
Stadtteil Stockhausen	- Feuerlöschteich
Stadtteil Wartha - Göringen	- Teichanlage "Kentelsgraben"
Stadtteil Neuenhof - Hörschel	- Kemenatenteich
Stadtteil Madelungen	- Parkteich

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Wer dem Verbot des § 1 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in Verbindung mit den §§ 50, 51 des Thüringer Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323) in den jeweils geltenden Fassungen nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eisenach, den 27. September 1995

Dr. Brodhun
Oberbürgermeister

.....(Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 21 v. 09.11.1995), in Kraft getreten am 17.11.1995

geändert durch Art. 1 (1. Änderungsverordnung) des Euro -Anpassungserlasses der Stadt Eisenach (Anpassung des DM- Betrages auf Euro in § 2) vom 13.12.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 300 v. 22.12.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 300 v. 22.12.2001), in Kraft getreten am 01.01.2002

Verordnungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung